

Telefon +41 (0)52 632 77 87  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
juerg.haeggi@ktsh.ch

An die  
- Schulbehörden und  
- Ärztinnen und Ärzte

des Kantons Schaffhausen

Schaffhausen, 6. Juni 2011

## **Vorgehen bei Masernerkrankungen bei Schulkindern**

### Grundlagen

Im Jahre 2011 sind in der Schweiz wieder Masernerkrankungen aufgetreten, vorerst in der Westschweiz, später in den deutschsprachigen Kantonen, aktuell auch im Kanton Schaffhausen. Masern ist eine hochsteckende Krankheit mit zum Teil schwerem Verlauf. Ungefähr 10% der Erkrankten werden hospitalisiert, am häufigsten wegen Lungenentzündungen. Gegen eine Ansteckung gefeit sind Personen, die bereits früher an Masern erkrankt sind und Personen, die korrekt (zweimalig) gegen die Masern geimpft worden sind. Masern sind 5 Tage vor und bis 5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlags ansteckend. Wegen der Schwere der Krankheit wird von den Gesundheitsbehörden versucht, die Ausbreitung der Krankheit einzudämmen. Das nachfolgende Vorgehen bei Masernerkrankungen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und wird in den anderen Kantonen entsprechend umgesetzt.

### Massnahmen

- an Masern erkrankte Schulkinder:  
an Masern erkrankte Kinder dürfen die Schulen erst wieder besuchen, wenn sie gesund sind, frühestens fünf Tage nach Ausbruch des Exanthems (Hautausschlag).
  
- gesunde Geschwister und andere Kinder, die im gleichen Haushalte leben wie die an an Masern erkrankten Schulkinder:
  - a. Korrekt geimpfte Geschwister (zweimalige Impfung gegen Masern) oder nachgewiesene Immunität gegen Masern: Keine weiteren Massnahmen nötig, kein Schulausschluss.

- b. Geschwister mit einer Impfung gegen Masern: Zweite Impfung gegen Masern sobald als möglich. Ein Schulausschluss ist nicht notwendig.
- c. ungeimpfte Geschwister: Schulausschluss für 18 Tage nach Beginn des Exanthems des Kranken. Die erste Impfung gegen Masern ist empfohlen sobald als möglich, die zweite einen Monat später.
- gesunde, Kontaktpersonen (nach 1963 geboren)
  - a. dokumentierte, zweimalige Impfung gegen Masern oder nachgewiesene Immunität gegen Masern: keine weiteren Massnahmen notwendig.
  - b. einmalige Impfung gegen Masern: Zweite Impfung gegen Masern sobald als möglich. Kein Schulausschluss nötig.
  - c. Keine Impfung gegen Masern: Erste Impfung gegen Masern möglichst rasch (idealerweise innerhalb von 72 Stunden), zweite Impfung nach einem Monat. Kein Schulausschluss nötig.
  - d. Keine Impfungen gegen Masern und keine erste Impfung innerhalb von 72 Stunden nach Exposition: Schulausschluss notwendig.

Bemerkungen:

Die erwähnten Massnahmen bezwecken, die Ausbreitung der Masern einzudämmen. Sie gelten für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Personen, die vor 1963 geboren sind, erkrankten wahrscheinlich als Kinder an Masern und sind somit gegen die Krankheit immun.

Freundliche Grüsse

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Jürg Häggi